Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern zum Schutz wildlebender Tiere im Bereich der Stadt Wilhelmshaven

Die Stadt Wilhelmshaven als untere Naturschutzbehörde erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende Allgemeinverfügung:

1. **Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern im Stadtgebiet Wilhelmshaven zum Schutz von Igeln und anderen wild lebenden Tieren**
   (1) Zu den in Ziffer 2 genannten Zeiten (zeitlicher Geltungsbereich) ist der Betrieb von Mährobotern im gesamten Stadtgebiet Wilhelmshavens, einschließlich der innerhalb des Stadtgebiets gelegenen privaten und öffentlichen Grundstücke, untersagt, soweit nachfolgend keine Ausnahme geregelt ist.
   (2) Das Verbot gilt unabhängig davon, ob der Betrieb durch eine Zeitsteuerung, eine automatische Programmierung oder eine sonstige selbsttätige Steuerung ausgelöst wird.
   (3) Mähroboter im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind selbsttätig arbeitende Geräte, die eine Rasen- oder Grünfläche ohne fortlaufende unmittelbare Steuerung durch eine Person mähen.

2. **Zeitlicher Geltungsbereich**
   Das Verbot des Betriebs von Mährobotern gilt in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages.

3. **Ausnahmen**
   (1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn im konkreten Einzelfall hinreichend nachgewiesen ist, dass durch den Betrieb während der Verbotszeiten keine Verletzungs- oder Tötungsgefahr für die vom Schutzzweck erfassten Tiere entsteht.
   (2) Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen oder elektronischen Entscheidung der zuständigen Behörde, soweit gesetzlich keine andere Form vorgesehen ist.

4. **Anordnung der sofortigen Vollziehung**
   Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. **Inkrafttreten**
   Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6. **Sachverhalt und Zweck der Verfügung**
   In vielen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten ein Bestandsrückgang des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet. Die 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere zeichnet für Deutschland ein ähnliches Bild. Igeln, die früher überall zahlreich vertreten waren, wird dort ein Rückgang unbekannten Ausmaßes attestiert.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe sind fehlende Insekten, die die Hauptnahrungsgrundlage des Igels darstellen. Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust sind bekanntermaßen als Hauptursachen für das Insektensterben zu benennen. Ein weiterer Grund ist der Rückgang geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Es fehlen beispielsweise natürliche Hecken und Gebüsche, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können. In städtischen Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfen finden Igel jedoch noch geeignete Ersatzlebensräume, so dass die Bestände in den städtischen Bereichen zum Teil die in der freien Landschaft übertreffen. Auch naturnahe Gärten im Stadtgebiet bieten hier viel Potential. In vielen dieser Gärten kommen jedoch immer öfter Mähroboter zum Einsatz, welche eine erhebliche Gefahr für zahlreiche Kleinsäuger, insbesondere für Igel darstellen.

Da Mähroboter autonom agieren und dabei sehr geräuscharm sind, werden sie häufig auch in der Nacht in Betrieb genommen. Dies stellt insbesondere eine große Gefahr für Igel dar, da diese nachtaktiv sind. Die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Tiere gehen nachts auf Nahrungssuche und anstatt bei Kontakt mit einem Mähroboter zu flüchten, rollen sie sich instinktiv zum Schutz zusammen. Hierbei kann es passieren, dass sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden. Oftmals haben die verletzten Tiere sehr lange und erhebliche Leidenszeiten.

Es ist belegt, dass es sich bei solchen Verletzungen nicht um seltene Unglücksfälle handelt. Technische Lösungen, die zum Schutz der Igel an den automatisierten Geräten angebracht oder in jene integriert werden, sind aktuell noch nicht ausgereift und schützen Igel nicht ausreichend. Das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern liefert daher einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Artenschutz, da es eine weitere Gefahrenquelle sowohl für Igel als auch für andere betroffene Wirbeltiere, wie beispielsweise Erdkröten und andere Amphibien minimiert. Besitzer*innen/Betreiber*innen eines Mähroboters haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inbetriebnahme keine Gefahr für Igel und andere Tiere entsteht. Verletzen oder töten Mähroboter Igel, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Entsprechend den Hauptaktivitätszeiten des Igels, die sich auf die Dämmerungs- und Nachzeiten erstrecken, gilt das Betriebsverbot für Mähroboter in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages. Das Verbot der Inbetriebnahme bezieht sich lediglich auf die Nachtzeiten und stellt damit keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern dar. Somit handelt es sich bei dem Verbot um eine zumutbare Einschränkung und ist als Schutzmaßnahme für Igel angemessen und verhältnismäßig.

Da es insbesondere die städtischen Bereiche sind, die als wichtiges Refugium für den europäischen Igel dienen, tragen Städte wie Wilhelmshaven eine besondere Verantwortung für den Schutz der Kleinsäuger. Um einem weiteren Rückgang entgegenzuwirken, sind deshalb auch in Wilhelmshaven weitreichende Schutzmaßnahmen erforderlich.

7. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Wilhelmshaven ergibt sich aus § 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG). Danach nimmt die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr. Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bzw. c BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

8. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt. Grundsätzlich hätte eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Praktisch bedeutet dies, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, der nächtliche Betrieb von Mährobotern also fortgesetzt werden könnte und hierdurch weiterhin erhebliche Gefahren für Igel bestünden. Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung begründet, die gegenüber dem Interesse Einzelner an einer ungehinderten weiteren nächtlichen Nutzung der Roboter nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Mähroboternutzer*innen, abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Igel sind und das Verbot des Betreibens von Mährobotern in der Nacht die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt, aber einen sinnvollen Einsatz nicht verhindert.

Die Festlegung des Zeitraums für das Verbot berücksichtigt, dass die Aktivitätsphase zahlreicher wildlebender Tiere, insbesondere von Igeln, bereits vor dem astronomischen Sonnenuntergang beginnt und nicht unmittelbar mit dem Sonnenaufgang endet. Die Tiere verlassen teilweise bereits in der Abenddämmerung ihre Tagesverstecke und begeben sich auf Nahrungssuche. Am Morgen benötigen sie entsprechend Zeit, um ihre nächtlichen Aktivitäten zu beenden und ihre Tagesverstecke wieder aufzusuchen.
Die tatsächlichen Lichtverhältnisse und der Beginn der Tieraktivität hängen unter anderem von der Jahreszeit, der Witterung sowie den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere dem Bewuchs und der Beschattung durch Gehölze, ab. Wildtiere können deshalb bereits deutlich vor dem Sonnenuntergang auf den betroffenen Grünflächen aktiv sein.

Der einstündige zeitliche Sicherheitsabstand vor Sonnenuntergang und nach Sonnenaufgang dient deshalb dazu, die besonders gefährdungsrelevanten Dämmerungsphasen möglichst vollständig zu erfassen und das Risiko von Verletzungen und Tötungen wildlebender Tiere zu reduzieren. Die Regelung stellt eine vorsorgende Schutzmaßnahme dar und lässt zugleich einen erheblichen Zeitraum für den Betrieb von Mährobotern während des Tageslichts.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und der Verhinderung von Gefahren für die Igel überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

9. Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen diese Satzung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit darstellen kann. Insbesondere kann der Betrieb von Mährobotern während der festgelegten Nachtzeiten entgegen dem angeordneten Verbot mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Ahndung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere § 69 BNatSchG, in Verbindung mit den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.

Wilhelmshaven, den xx

Die Oberbürgermeisterin

Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz

Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag